

Anlage D.6 Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

Gemeinsame Erklärung des Ausschusses

„Weiterentwicklung der Rahmenleistungsbeschreibungen zum BRV Jug“

vom 14.11.2022

Im Rahmen der Überarbeitung der Rahmenleistungsbeschreibung der Anlage D.6 in den Jahren 2021 / 2022 erfolgte in einem ersten Schritt die Modernisierung und Anpassung der familienanalogen (Gruppen-) Angebote. Dies mit dem Ziel, der sinkenden Zahl familienanaloger Angebote durch eine Attraktivitätssteigerung dieser Angebotsform entgegenzuwirken und dem sich ändernden gesellschaftlichen Verständnis von Familie und deren unterschiedlichsten Ausprägungen zu entsprechen. Insbesondere galt es, eine größere Flexibilität in der Angebotsgestaltung zu ermöglichen und zugleich neue arbeitsrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen.

Um die besondere Stellung der familienanalogen Angebote zu betonen, wurde der Präambel ein spezifischer Abschnitt hinzugefügt.

Die in der Anlage D.6 formulierten Rahmenbedingungen für Stationäre Hilfen greifen in vielfältiger Weise ineinander, so dass zu diesem Zeitpunkt nicht alle Rahmenfaktoren der familienanalogen (Gruppen-) Angebote abschließend modernisiert werden konnten, dazu wäre die vollständige Überarbeitung auch der anderen in dieser Anlage beschriebenen Leistungsangebote notwendig gewesen. So wurde z.B. für die familienanalogen Angebote eine eigene, von der bisherigen Matrixstruktur abweichende, Systematik entwickelt. Auch für die anderen Leistungsangebote dieser Anlage erscheint den Ausschussmitgliedern die bisherige Systematik nicht mehr zielführend.

Der Ausschuss ist sich darüber einig, dass eine solche Komplett-Überarbeitung der Anlage D.6 für die Zukunftsfähigkeit des BRVJug weiterhin nötig bleibt und fortgesetzt werden muss. Einigkeit besteht auch darüber, dass es zunächst möglichst schnell zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Gestaltung der familienanalogen Angebote kommen muss, um deren Bestand zu sichern.

Die daher zunächst offen gebliebenen und in einer zukünftigen Gesamtschau - auch für die familienanalogen Angebote dann neu - zu modernisierenden Themenfelder sind u.a.:

- Fachliche Neubewertung und strukturelle Verortung der Familienarbeit
- Neubewertung der Maßnahmen und Ressourcen zur Qualitätssicherung
- Neubewertung der inhaltlichen Ausgestaltung und der Ressourcen für Leitung und Koordination

Der Ausschuss regt darüber hinaus an, für die familienanalogen Angebote zeitnah auch solche Rahmenfaktoren zu verändern, die nicht in dieser Rahmenleistungsbeschreibung geregelt sind, jedoch in der Vergangenheit die Gewinnung neuer innewohnender Fachkräfte erheblich erschwert haben. Hier ist insbesondere die Bemessung der Beteiligung an den Wohnkosten der Innewohnenden Fachkräfte in den Kleinstangeboten zu nennen.

Gemeinsame Erklärung des Ausschusses „Entwicklung von Rahmenleistungsbeschreibungen“ vom 20.04.2007

1. Ziele der Erklärung

Mit den vorgelegten Leistungsstandards zu den stationären Hilfen werden die in dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) vom 03.05.2003 bzw. 22.11.2005 in Nr. 28.3 und Nr. 29.2 vereinbarten Anpassungen von pauschal abgesenkten Entgelten an Leistungsstandards vorgenommen. Die Erklärung richtet sich an die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichermaßen und hat das Ziel, die vereinbarten strukturellen Änderungen zu erläutern.

Die vorgelegte Rahmenleistungsbeschreibung fasst Leistungsstandards für stationäre Angebote auf der Grundlage der §§ 34, 35 und 35a SGB VIII in einer Rahmenleistungsbeschreibung zusammen. Sie löst inhaltlich die Leistungsbeschreibung „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i. V. mit §§ 34, 41 SGB VIII vom 05.10.2000) mit fünf Leistungsbereichen ab und standardisiert erstmalig die stationären Leistungsangebote nach § 35 SGB VIII und die spezifischen Leistungsangebote für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII.

Die Neuregelungen der Rahmenvorgaben mussten im Wesentlichen zwei Erfordernissen Rechnung tragen:

1. die Anpassung der Leistungsstandards an die Entgeltabsenkung der Jahre 2003 bis 2005,
2. die Berücksichtigung (fachliche Modernisierung) der in den vergangenen Jahren neu entwickelten Anforderungen an die Differenzierung und die Qualität der Leistungserbringung (z. B. Einbeziehung sozialraumbezogener Vorgehensweisen, Realisierung individueller Verweildauern, intensivierete Elternarbeit).

2. Vorstellung der Systematik

Um diesen Zielsetzungen entsprechen zu können, wurde eine Rahmenstruktur entwickelt, die sämtliche gegenwärtig existierenden stationären Leistungsangebote einbezieht und darüber hinaus Raum für Weiterentwicklungen und Umstrukturierungen eröffnet. Alle stationären Leistungsangebote werden in einer Matrixstruktur abgebildet. Die Matrix unterscheidet nach:

1. Betreuungsformen (Gruppenangebote, familienanaloge Angebote, Individualangebote) und
2. Betreuungsintensitäten (Regelleistung, Intensivleistung, Angebot mit geringer Betreuungsdichte)¹

Mit der Matrixstruktur soll deutlich gemacht werden, dass der Betreuungsbedarf im Einzelfall (Betreuungskontinuität, -intensität und -dauer) im Prinzip in jeder ursprünglich ausgewählten Einrichtung verwirklicht werden kann. Die Zuordnung zu der jeweiligen Betreuungsform und der Betreuungsdichte geschieht in jedem Einzelfall im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Mit der Heranziehung des Personalschlüssels als dem ausschlaggebenden Unterscheidungsmerkmal soll ein hinreichend bestimmter, gleichwohl entwicklungsfähiger landesweiter Rahmen für die abzuschließenden Trägerverträge gebildet werden, in denen dann die konkrete Ausgestaltung von Leistung, Qualität und Entgelt erfolgt. Die Korridore für die Betreuungsschlüssel der Angebote mit intensiver und geringerer Betreuungsdichte liegen ober- bzw. unterhalb des definierten Regelwertes.

¹ Für die Familienanalogen Angebote gilt seit der Teilüberarbeitung der Anlage D.6 im Jahr 2022 eine abweichende Systematik (siehe „Organisationsformen“).

Die Ausgestaltungsmöglichkeiten der konkreten Angebote auf der Ebene der Trägerverträge gelten nicht nur für den Regelungsbereich der §§ 34 und 35 SGB VIII, sondern auch für die Einbeziehung von spezifischen intensiv betreuten Angeboten, in denen Leistungen nach § 35a SGB VIII sowie Leistungen nach § 34 SGB VIII in Folge einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII erbracht werden. Sie beziehen ihre Rahmenvorgaben aus den in der Matrix mit 3.1 und 3.2 bezeichneten Intensivleistungen.

Für jedes Angebot wird ein spezifisches Entgelt im Rahmen der Trägerverträge mit der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung vereinbart. Die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Personal- und Leistungsstandards sowie Personalschlüssel sind Grundlage für die Trägervertragsverhandlungen und dienen der Information der Jugendämter.

Die Entgeltkalkulation geht u. a. davon aus, dass aufgrund tariflicher Bindungen der Bereitschaftsdienst über Nacht wie bisher als Arbeitszeit mit einem 25 %igen Anteil in die Berechnungen eingehen kann. Sofern sich die Rechtslage ändert, sind die Kalkulationsgrundlagen entsprechend anzupassen.

3. Elternarbeit

Grundsätzlich kommt der Elternarbeit im Rahmen der Hilfe zur Erziehung / Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche eine besondere Bedeutung zu. Generelle Zielstellung ist, Eltern in Kontakt und Verantwortung für ihr Kind zu halten und sie in die Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen, soweit im Einzelfall möglich und geboten, einzubeziehen. Insbesondere folgende Leistungen sind integraler Bestandteil einer stationären Hilfe:

- Erstkontakt mit den Eltern (zu Beginn der Hilfe sollten die Sorgeberechtigten Informationen erhalten über die Einrichtung und ihre Ansprechpartner dort)
- Beteiligung am Aufnahmegespräch
- regelmäßige strukturierte Elterngespräche (Plan mit den Eltern zu gemeinsamen Zielen und Methoden)
- Einbeziehung der Eltern in Alltagsbezüge des Kindes/Jugendlichen (z. B. Schule, Ausbildung, Ärzte)
- Vorbereitung, Abstimmung und Reflexion von Besuchs- und Elternkontakten am Wochenende und in den Ferien
- Dokumentation der Elterngespräche, Auswertung in den Teamsitzungen, Bezug zur Hilfeplanung herstellen
- ggf. Begleitung bei der Rückführung eines Kindes (z. B. Vor- und Nachbereitung sowie Auswertung von Besuchstagen)

Zusätzliche Leistungen, die nicht mit dem Entgelt abgegolten sind, betreffen insbesondere Leistungen wie

- Elterncoaching / Elternt raining
- Elterngruppenarbeit/Familienarbeit
- psychologisch-therapeutische Gespräche / Krisenintervention
- intensive Vorbereitung der Wiederaufnahme in die Familie

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

(in der Fassung vom 14.11.2022)

Leistungstyp 1

Stationäre Hilfen zur Erziehung nach §§ 34, 35 ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

Präambel

Mit der Rahmenleistungsbeschreibung ist für alle Formen der stationären Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe nach SGB VIII das grundsätzliche Ziel verbunden, eine gemeinsame Grundlage für eine Flexibilisierung der stationären Hilfen zu schaffen.

Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35 SGB VIII werden als Regelangebot, Intensivangebot oder als Angebot mit niedriger Betreuungsdichte in unterschiedlichen Gruppen- und Einzelsettings zur Verfügung gestellt. Die Intensität der jeweiligen Gruppenbetreuungsform korrespondiert mit dem jeweiligen Personalschlüssel, der nach oben bzw. unten gegenüber dem Regelangebot abweicht. Das Angebot mit niedriger Betreuungsdichte (z. B. als letzte Stufe vor einer Verselbstständigung) beschreibt gleichzeitig den fachlichen Mindeststandard für eine stationäre Hilfe zur Erziehung.

Alle bisher vereinbarten stationären Angebotsformen sind konzeptionell grundsätzlich weiterhin vertreten. Die Leistungsbeschreibungen lassen aber eine klarere Differenzierung nach Betreuungsintensität zu. Besonders bei Beginn einer Hilfe wird damit die Basis geschaffen, dass sich Art, Umfang und Dauer der Hilfe mehr als bisher am individuellen Bedarf orientieren können.

Familienanaloge Angebote mit ihren kleinen und überschaubaren Settings sind besonders bindungsstärkende Angebote, in denen Kinder und (innewohnende) Fachkräfte eine Lebensgemeinschaft bilden. Sie sind daher ausdrücklich für junge Menschen erforderlich und geeignet, die ein hohes Maß an emotionaler Zuwendung sowie einen stabilen Lebenszusammenhang mit tragfähigen Beziehungen benötigen. Dabei stellen wichtige Bezugspersonen, wie die Herkunftsfamilie, eine bedeutsame Ressource dar. Sie sollen in die Gestaltung der Hilfe weitgehend eingebunden sein.

Wird während einer laufenden stationären Hilfe über die individuelle Hilfeplanung in Erwägung gezogen, die Betreuungsintensität zu verringern oder zu erhöhen, ist durch die am Hilfeplan Beteiligten einzuschätzen, ob ein ggf. erforderlicher Wechsel in eine andere Gruppenbetreuungsform mit dem damit in aller Regel gleichzeitig verbundenen Verlust von Beziehungskontinuität für die Erreichung der angestrebten Ziele sinnvoll und geeignet ist. Für ein einzelnes Gruppenmitglied kann in jeder Gruppenform auf Grundlage der Hilfeplanung eine erforderliche Erhöhung der Betreuungsintensität und deren Rücknahme durch individuelle Zusatzleistungen sichergestellt werden.

Durch die Einbeziehung der Rechtsgrundlage nach § 35 SGB VIII-stationär besteht ferner die Möglichkeit, weitere individuelle Betreuungsangebote zu konzipieren.

Beim Wechsel in ein individuelles Betreuungssetting soll die Beziehungskontinuität möglichst erhalten bleiben.

In der Regel sollen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, integrativ im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden.

Der Personenkreis der minderjährigen Asylbewerber fällt, soweit ein Anspruch und Bedarf an Hilfe zur Erziehung und/oder Eingliederungshilfe nach SGB VIII besteht, grundsätzlich ebenfalls unter die in dieser Leistungsbeschreibung definierten Fachstandards.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention - im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - kann als spezifische stationäre Leistung nach den §§ 34, 35 SGB VIII - Intensivangebote - erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal ist zu gewährleisten. Stationäre Hilfe zur Erziehung erfordert größtmögliche Kooperation aller beteiligten Personen und Institutionen in allen Phasen der Leistungserbringung.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der stationären Hilfe zur Erziehung sind:

- Verbesserung der Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen
- Förderung der Entwicklung junger Menschen und Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern

Die Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes¹.

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sowie zum regelhaften Umfang der Elternarbeit in diesem Rahmen wird in der der Leistungsbeschreibung vorangestellten gemeinsamen Erklärung erläutert.

¹ Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Zielstellungen:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Wiederaufnahme in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

Organisationsformen:

Die pädagogischen Leistungen können in Gruppen-, familienanaloger Form oder als Individualform erbracht werden. Gruppen- und Individualform können in einem Regelangebot, Intensivangebot oder Angebot mit niedriger Betreuungsdichte erbracht werden.

Familienanaloge Angebote werden als Basis-Leistungsangebot oder als Angebote im Verbund organisiert. Bei Familienanalogen Angeboten im Verbund können bis zu 3 Basis-Leistungsangebote mit insgesamt bis zu maximal 6 Plätzen zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt. Dazu wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage B des BRV Jug abgeschlossen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht. Im Rahmen familienanaloger Angebote sind die arbeitsrechtlichen Besonderheiten einer innewohnenden Tätigkeit für jede einzelne innewohnende Fachkraft eines Leistungsangebotes zu berücksichtigen.

Zur Erbringung der Leistung nach §§ 34, 35 SGB VIII kommen in der Regel sozialpädagogische Fachkräfte in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 549,00 € (Stand 01.01.2022)² für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt, in familienanalogen Angeboten mindestens in Höhe des Wertes für 2 vollbeschäftigte Fachkräfte pro Angebot bzw. pro Verbund.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz, in familienanalogen Leistungsangeboten jedoch mindestens insgesamt 10% pro Angebot bzw. pro Verbund.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt. In familienanalogen Angeboten gilt dies nur für den Leitungsanteil.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

² Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Leistungstyp 2 / Pädagogisch-therapeutisches Angebot¹

Stationäre Hilfen als Bestandteil der Eingliederungshilfe nach § 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

Präambel

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Leistungen nach § 35a SGB VIII erhalten, sollen möglichst integrativ im Rahmen eines stationären Leistungsangebotes nach §§ 34, 35 SGB VIII betreut werden. Da bei den Betroffenen ebenfalls häufig von einem erzieherischen Bedarf auszugehen ist, kommen vorzugsweise Leistungsangebote in Frage, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe als auch den Bedarf der Erziehungshilfe zu erfüllen.

Für junge Menschen, deren Betreuungsbedarf in diesem integrativen Rahmen (stationäre Leistungsangebote nach §§ 34, 35 SGB VIII) nicht abgedeckt wird, ist es erforderlich, ggf. zeitlich begrenzt, die Betreuung in einem spezifischen pädagogisch-therapeutischen Setting durchzuführen. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die vernachlässigt und/oder von sexueller und körperlicher Gewalt betroffen sind und damit möglicherweise selbst- und fremdgefährdendes Verhalten aufweisen. Gleiches trifft bei psychisch kranken oder Drogen missbrauchenden jungen Menschen (ggf. nach Akutversorgung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu. Bei den genannten Personenkreisen liegt ein komplexer Hilfebedarf vor, der die Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich erfordert.

Die Sozialpädagogische Krisenintervention - im Anschluss an eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII - kann als spezifische stationäre Leistung nach § 35a SGB VIII - Intensivangebot - erbracht werden. Hierbei handelt es sich um ein Angebot, das eine pädagogische/sozialpädagogische Beratung und Betreuung von Kindern/Jugendlichen umfasst sowie das Ziel einer Problem- und Perspektivklärung mit allen Beteiligten verfolgt.

Ein hohes Ausmaß an fachlicher Verantwortlichkeit ergibt sich ebenso für den genannten Personenkreis, wenn die jungen Menschen kurz vor der Volljährigkeit stehen bzw. die Volljährigkeit erreicht haben. Öffentlicher Träger wie Leistungserbringer sind in dieser Phase gefordert, entweder eine weitere Betreuung im Jugendhilfebereich nach § 35a SGB VIII i. V. mit § 41 SGB VIII zu sichern oder den Übergang in eine Hilfe im Rahmen des Versorgungssystems nach SGB XII zu begleiten und einen eventuellen Wechsel für den jungen Menschen zuträglich zu gestalten.

Es obliegt dem Leistungserbringer, die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu organisieren, die notwendigen fachlichen Schwerpunkte umzusetzen und seine Leistungserbringung fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Der vereinbarungsgemäße Einsatz von sozialpädagogischem und psychologisch-therapeutischem Fachpersonal ist zu gewährleisten.

¹ Die Bezeichnung Pädagogisch-Therapeutisches Angebot wurde mit der Teilüberarbeitung der Anlage D.6 im Jahr 2022 zunächst nur für die Familienanalogen Angebote eingeführt.

Grundsätzliche Zielstellungen im Rahmen der Eingliederungshilfe sind:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten
- Verhütung oder Entschärfung von Krisen

Die intensive Einbeziehung der Eltern/Erziehungsberechtigten ist integraler Bestandteil des Leistungsangebotes. Im Rahmen der Hilfeplanung werden ggf. auf den Einzelfall bezogene zusätzliche Leistungen zur Arbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Leistungserbringer vereinbart.

Wie in allen Bereichen der Jugendhilfe sollen die stationären Hilfen die fachlich/methodischen Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung einbeziehen.

Fallunspezifische Arbeit, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von Trägern erbracht wird, ist nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen und des Entgeltes².

Grundsätzliches zu den Zielstellungen und zur Systematik der Rahmenleistungsbeschreibung für die stationären Hilfen nach §§ 34, 35 und 35a SGB VIII sowie zum regelhaften Umfang der Elternarbeit in diesem Rahmen wird in der der Leistungsbeschreibung vorangestellten gemeinsamen Erklärung erläutert.

Zielstellungen:

- (Wieder-)Herstellung der Fähigkeit zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Stabilisierung der psychischen Regulation des Erlebens und Verhaltens des Klienten
- Erlernen von Fähigkeiten zur Krisenbewältigung
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Alltagsbewältigung/Befähigung zur eigenständigen Lebensführung
- Schutz und Gefahrenabwehr
- Klärung der familiären Beziehungen
- Erhaltung von Kontakt und Förderung der Verantwortlichkeit der Eltern
- Prüfung der Rückkehroption und ggf. Begleitung der Wiederaufnahme in die Familie
- Kooperation und fallbezogene Vernetzungsarbeit

Organisationsformen:

Die pädagogisch/psychologisch/therapeutischen Leistungen können in Gruppen-, familienanaloger Form oder als Individualform erbracht werden. Gruppen- und Individualform können in einem Regelangebot, Intensivangebot oder Angebot mit niedriger Betreuungsdichte erbracht werden. Familienanaloge Angebote werden als Basis-Leistungsangebot oder als Angebote im Verbund organisiert. Bei Familienanalogen Angeboten im Verbund können bis zu 3 Basis-Leistungsangebote mit insgesamt bis zu maximal 6 Plätzen zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur

² Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereiches, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.

Die Konkretisierung des Hilfeangebotes orientiert sich am individuellen Bedarf und wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

Leistungen:

- Pädagogische/sozialpädagogische Beratung/Betreuung
- Psychologische und therapeutische Beratung/Behandlung
- Sozialpädagogisch-psychologische Beratung der Erziehungspersonen
- Einzelfallbezogene Kooperation mit anderen Versorgungssystemen, insbesondere dem Gesundheitsbereich

Erziehung, Betreuung und Begleitung insbesondere durch/zur:

- Gewährleistung des Kinderschutzes
- Sicherung der Grundbedürfnisse
- Intensive Einbeziehung der Eltern
- Stärkung der Persönlichkeit des jungen Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz und Stärkung der Gruppenfähigkeit
- Strukturierung des Tagesablaufs und Vermittlung von lebenspraktischen Fertigkeiten
- Mitwirkung bei der schulischen Förderung
- Förderung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung der Lebenswelt des Betreuten
- Kooperation mit dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung, sowie Teambesprechung, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

Im Einzelfall darüberhinausgehende Zielstellungen und diesbezügliche Leistungen können als individuelle Zusatzleistungen im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zwischen Jugendamt und Träger vereinbart werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt. Dazu wird eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung gemäß Anlage B des BRV Jug abgeschlossen.

Personal- und Leistungsorganisation/Berechnungsgrundlagen:

Für den zielgerichteten Einsatz des Personals ist der Träger verantwortlich. Ihm obliegt es, Personal bedarfsgerecht einzusetzen.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte erbracht.

Zur Erbringung der Leistung nach § 35a SGB VIII kommen in der Regel sozialpädagogische, psychologische und therapeutische Fachkräfte in Betracht.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft 686,00 € (Stand 01.01.2022) ³ für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt, in familienanalogen Angeboten mindestens in Höhe des Wertes für 2 vollbeschäftigte Fachkräfte pro Angebot bzw. pro Verbund.

Der Leitungsanteil beträgt je nach Leistungsangebot 4 % oder 4,5 % je Platz, in familienanalogen Leistungsangeboten jedoch mindestens insgesamt 10% pro Angebot bzw. pro Verbund.

Bei der Kalkulation von Entgelten werden für das pädagogische Personal einschließlich Leitung 1 % Vertretungsmittel angesetzt. In familienanalogen Angeboten gilt dies nur für den Leitungsanteil.

Die Sachmittel werden einrichtungsbezogen oder pauschaliert kalkuliert.

Die Auslastungsquote differiert je nach Leistungsangebot zwischen 92 % und 95 %.

³ Der Betrag unterliegt der Preisanpassung gemäß Beschlussfassung in der Vertragskommission Jugend.

Anlage
zur Rahmenleistungsbeschreibung Stationäre Hilfen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII

Matrix Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen
 (in der Fassung vom 14.11.2022)

A

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p><u>Als eigenständiges Gruppenangebot</u> In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung gründet auf einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 2,18 jungen Menschen und darüber. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft kann angebotsspezifisch vereinbart werden.</p> <p><u>In Kombination mit einem Regel- oder Intensivangebot</u> 1 bis maximal 2 Verselbstständigungsplätze ausschließlich in Kombination mit einem Regel- oder Intensivangebot. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur</p>	<p>Die Regelleistung in dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 4,6 : 10 kalkuliert. Dies entspricht einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Die Leistung umfasst eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung im Schichtdienst. In den Gruppen werden in der Regel Kinder ab 6 Jahren und junge Menschen betreut, die vorübergehend nicht im elterlichen Haushalt leben können. Es handelt sich dabei um Angebote, die</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung reicht von 4,6 : 9 und niedrigeren Platzzahlen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von mindestens 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Die pädagogische Intensität dieser Angebote wird durch eine Reduzierung der Platzzahl bei gleichbleibender Personalausstattung (siehe Regelangebot) erreicht. Es werden junge Menschen ab 6 Jahren betreut.</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die Variationsbreite der personellen Ausstattung reicht von 4,6 : 9 und niedrigeren Platzzahlen. Dies entspricht einem Personalschlüssel von mindestens 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen.</p> <p>Eine mit 2 Stunden Arbeitszeit bewertete Nachtbereitschaft ist enthalten.</p> <p>Es werden junge Menschen ab 6 Jahren betreut.</p>

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Verfügung gestellt.

neben Schutz und Geborgenheit auch vielfältige Angebote für die Entwicklung der Kinder und jungen Menschen bieten.

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur möglichen Änderung der Hilfeform (Individualangebot) oder Beendigung der Hilfe ist der junge Mensch weiterhin hilfepflanbezogen in das Regel- oder Intensivangebot integriert.</p> <p>Das Setting wird hilfepflanabhängig gestaltet.</p> <p>Verselbstständigungsplatz: 0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/ Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>			

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die sozialpädagogische Betreuung geringer als im Regelangebot. Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen mit betreuungsfreien Zeiten Gruppen für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge Wohngemeinschaften</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>Die Regelleistung in dieser Angebotsform wird mit einer personellen Ausstattung von 1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Rund um die Uhr Schichtdienstgruppen Wohngemeinschaften</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen besonderer Prägung Gruppen mit ergänzenden Leistungen Wohngruppen mit alternierend inwohnender Betreuung (WAB) *) Gruppen zur kurzzeitigen Unterbringung Wohngemeinschaften besondere Prägung Wohngemeinschaften mit ergänzenden Leistungen</p>	<p><u>Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft</u></p> <p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten. Hierbei handelt es sich um ein gruppenpädagogisches Angebot im Rahmen der Verselbstständigung junger Menschen ab 15 Jahren. Eine sozialpädagogische Jugendwohngemeinschaft umfasst 3 bis 6 Plätze.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Gruppen besonderer Prägung Gruppen mit ergänzenden Leistungen Wohngemeinschaften besondere Prägung Wohngemeinschaften mit ergänzenden Leistungen</p>

Gruppenangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§ 34 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Gruppenangebote			
<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : > 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur sozialpädagogische Fachkräfte EG 8 in der trägerbezogenen Tarifstruktur in Form einer 6, 9 oder 12 Stunden-Betreuung/Woche/junger Mensch</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : < 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur <u>Zusätzliches Personal:</u> in der trägerbezogenen Tarifstruktur</p>	<p>Die Personal- und Leistungsorganisation sowie die Berechnungsgrundlage für das Gruppenangebot „Betreutes Jugendwohnen in einer sozialpädagogischen Wohngemeinschaft“ wird unter „C - Individualangebote“ ausgewiesen.</p> <p style="text-align: center;">Personalschlüssel: 1 : < 2,17 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur Therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)</p>
<p style="text-align: center;">Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>	<p style="text-align: center;">Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>	<p style="text-align: center;">Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>	<p style="text-align: center;">Leitung/Koordination: 4,5 % pro Platz S 15/16 Stufe 4 TV-L</p>
<p style="text-align: center;">Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: regelmäßig keine</p>	<p style="text-align: center;">Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: Gruppe ab 3 bis 5 Plätze: 0,50 VZÄ¹ Gruppe ab 6 bis 7 Plätze: 0,60 VZÄ Gruppe ab 8 Plätze: 0,70 VZÄ</p>	<p style="text-align: center;">Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: Gruppe ab 3 bis 5 Plätze: 0,50 VZÄ¹ Gruppe ab 6 bis 7 Plätze: 0,60 VZÄ Gruppe ab 8 Plätze: 0,70 VZÄ</p>	<p style="text-align: center;">Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: Gruppe ab 3 bis 5 Plätze: 0,50 VZÄ¹ Gruppe ab 6 bis 7 Plätze: 0,60 VZÄ Gruppe ab 8 Plätze: 0,70 VZÄ</p>

¹ Berechnungsgrundlage ist der TV-L Berlin, EG 3 / Erfahrungsstufe 3. Bei Neuverhandlung wird das jeweils aktuelle Tabellenentgelt TV-L (Jahres-Arbeitgeberbrutto) zugrunde gelegt.

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug)

Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 %	Auslastung: 92 - 95 %	Auslastung: 92 - 95 %

B

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Basis-Leistungsangebot (§ 34 SGB VIII)	3.1 Leistungsangebot im Verbund (§ 34 SGB VIII)	3.2 Pädagogisch-Therapeutisches Angebot (§ 35a SGB VIII)
<p>1 bis maximal 2 Verselbstständigungsplätze ausschließlich in Kombination mit einem Familienanalogen Basis - Leistungsangebot oder einem Leistungsangebot im Verbund. Diese Plätze werden zusätzlich zum regulären Angebot zur Verfügung gestellt.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Leistung, welche es ermöglicht, dass ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung weiterhin durch eine vertraute Fachkraft betreut werden kann. Bis zur Beendigung der Hilfe ist der junge Mensch weiterhin hilfepanbezogen in das Angebot integriert.</p>	<p>Die Basis-Leistungsangebote beschreiben einzelne familienanaloge (Gruppen-) Angebote mit einer Platzzahl von 1 bis maximal 6 Plätzen.</p> <p>In den Angebotsformen leben Kinder und junge Menschen, die auf Grund ihrer alters- und/oder entwicklungsbedingten Bedarfe einen überschaubaren Gruppenzusammenhang und feste kontinuierliche Beziehungspersonen benötigen. Die innewohnenden Fachkräfte werden in der laufenden pädagogischen Arbeit durch hinzukommende Fachkräfte unterstützt.</p>	<p>Bis zu 3 Basis-Leistungsangebote mit insgesamt bis zu 6 Plätzen können zu familienanalogen Leistungsangeboten im Verbund zusammengefasst werden, wenn durch die Angebotsstruktur gewährleistet ist, dass sich die Mitarbeitenden in der Erbringung der vereinbarten Leistung regelmäßig unterstützen.</p> <p>Merkmale einer solchen unterstützenden Angebotsstruktur können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • räumliche Nähe der Wohnungen • regelmäßiger kollegialer Austausch • Unterstützung in Krisensituationen • übergreifende Tätigkeit von zukommenden Mitarbeitenden und bei hauswirtschaftlicher und technischer Versorgung • gegenseitige Unterstützungsmöglichkeit im Vertretungsfall • Möglichkeit zur temporären Unterstützung in der Betreuung einzelner Kinder (z.B. bei Ferienreisen, gegenseitigen Übernachtungen, Wochenendbeurlaubungen, o.ä.) • gemeinsame Nutzung von Angeboten wie Supervision, Fortbildungen, etc. 	<p>Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten. Die personelle Ausstattung entspricht den Leistungsangeboten nach 2 und 3.1.</p>

		Dabei muss der familienanaloge Charakter für jedes einzelne im Verbund enthaltene Angebot stets gewährleistet bleiben. Für Angebote im Verbund gilt: Die Zahl der Gesamt-VZÄ reduziert sich für jedes einzelne Angebot des Verbundes um 0,1 VZÄ.	
<p><u>Verselbstständigungsplatz:</u> 0,31 Stelle pro Platz (entspricht 12 Stunden/Woche) oder 0,23 Stelle pro Platz (entspricht 9 Stunden/Woche) oder 0,15 Stelle pro Platz (entspricht 6 Stunden/Woche)</p>	<p><u>6 Plätze</u> 3,5 VZÄ davon mindestens 2,0 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 ständig inwohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,5 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM)².</p> <p><u>5 Plätze</u> 3,25 VZÄ davon mindestens 2,0 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 ständig inwohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,25 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>4 Plätze</u> 3,0 VZÄ davon mindestens 2,0 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 ständig inwohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,0 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p>		

² Freie Personalmittel (FPM) sind variabel einsetzbar, um Erholungszeiten, Entlastungs- und Vertretungsdienste für festangestellte FK zu realisieren. Sie können für weitere Fachkräfte, Stellenanteile, Praktikanten, FSJler (o.Ä.) sowie für zusätzliche Vergütungsbestandteile (inkl. aller Mehrarbeitszeiten und Diensten zu ungünstigen Zeiten, Anleitungsstunden u.s.w.) verwendet werden. Die in den jeweiligen Settings zu berücksichtigenden Aufwendungen für FPM werden anhand der Eingruppierung von Erzieher/innen nach S 8a Stufe 4 TV-L kalkuliert.

	<p><u>3 Plätze</u> 2,75 VZÄ davon mindestens 1,75 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, davon mindestens 1,0 ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 1,0 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>2 Plätze</u> 1,7 VZÄ davon mindestens 1,0 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 0,7 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p> <p><u>1 Platz</u> 1,25 VZÄ davon mindestens 0,5 angestellte sozialpädagogische Fachkräfte, ständig innewohnend. Das verbleibende Volumen von maximal 0,75 VZÄ bildet Freie Personalmittel (FPM).</p>		
--	--	--	--

Familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Basis-Leistungsangebot (§ 34 SGB VIII)	3.1 Leistungsangebot im Verbund (§ 34 SGB VIII)	3.2 Pädagogisch-Therapeutisches Angebot (§ 35a SGB VIII)
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für familienanaloge (Gruppen-) Angebote			
sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur mit einem Betreuungsumfang von 6, 9 oder 12 Stunden/Woche je junger Mensch therapeutische Fachkräfte (für den Personenkreis des § 35a SGB VIII) in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu EG 10 bis 13 TV-L)	Personalschlüssel (inkl. FPM) zwischen: 1 : 1,71 und 1 : 0,80 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel (inkl. FPM) zwischen: 1 : 1,76 und 1 : 0,87 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel (inkl. FPM): entspr. Leistungsangebote nach 2 und 3.1 sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu EG 10 bis 13 TV-L)
Leitung/Koordination: 4,5 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,5 % S 15/16 Stufe 4 TV-L
	Nicht-pädagogische haushaltsnahe Leistungen, z.B. Hauswirtschaftliche Versorgung, Reinigung o.Ä.: 6 Platz: 0,75 Stellenanteil 5 Platz: 0,65 Stellenanteil 4 Platz: 0,6 Stellenanteil 3 Platz: 0,5 Stellenanteil 1-2 Plätze: 0,1 Stellenanteil EG 3 Stufe 3 TV-L	Nicht-pädagogische haushaltsnahe Leistungen, z.B. Hauswirtschaftliche Versorgung, Reinigung o.Ä.: 6 Platz: 0,75 Stellenanteil 5 Platz: 0,65 Stellenanteil 4 Platz: 0,6 Stellenanteil 3 Platz: 0,5 Stellenanteil 1-2 Plätze: 0,1 Stellenanteil EG 3 Stufe 3 TV-L	Nicht-pädagogische haushaltsnahe Leistungen, z.B. Hauswirtschaftliche Versorgung, Reinigung o.Ä.: 6 Platz: 0,75 Stellenanteil 5 Platz: 0,65 Stellenanteil 4 Platz: 0,6 Stellenanteil 3 Platz: 0,5 Stellenanteil 1-2 Plätze: 0,1 Stellenanteil EG 3 Stufe 3 TV-L
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %	Auslastung: 95 %

C

Individualangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§§ 34, 35 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
<p>Der Mindeststandard von 1 Fachkraft zu 7 jungen Menschen soll nicht unterschritten werden.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsformen: Betreutes Einzelwohnen Betreutes Wohnen für Volljährige Betreutes Wohnen für minderjährige unbegleitete Asylsuchende und Flüchtlinge</p>	<p>Die Regelleistung wird in dieser Angebotsform mit einer personellen Ausstattung von</p> <p>1 : 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) kalkuliert.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Betreutes Einzelwohnen</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote für bestimmte Zielgruppen im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Betreutes Einzelwohnen besonderer Prägung</p>	<p>In dieser Angebotsform ist die pädagogische Betreuung intensiver als im Regelangebot. Es wird zielgruppenbezogen ein pädagogisch-therapeutisches Setting angeboten.</p> <p>Im Betreuungsumfang sind alle in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsanteile enthalten.</p> <p>Hierbei handelt es sich um Angebote im Rahmen der Einzelbetreuung junger Menschen, die in vom Träger angemietetem Wohnraum betreut werden.</p> <p>Das Setting wird hilfeplanabhängig gestaltet.</p> <p>Zum Angebot gehört ein Treffpunkt als Anlaufstelle, um gruppenpädagogische Angebote realisieren zu können.</p> <p>Bisherige Organisationsform: Keine</p>

Individualangebote			
1 Angebot mit geringerer Betreuungsdichte (§ 34 SGB VIII)	2 Regelleistung (§ 34 SGB VIII)	3.1 Intensivleistung (§§ 34, 35 SGB VIII)	3.2 Intensivleistung (Leistungstyp 2) (§ 35a SGB VIII)
Personal- und Leistungsorganisation/Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen für Individualangebote			
Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur	Personalschlüssel: 1 : > 3,25 (bei einer 39-Stunden-Woche) Betreuung durch i. d. R. sozialpädagogische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur Therapeutische Fachkräfte in der trägerbezogenen Tarifstruktur (Äquivalent zu TV-L Berlin EG 10 bis 13)
Leitung/Koordination: 4,0 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % S 15/16 Stufe 4 TV-L	Leitung/Koordination: 4,0 % S 15/16 Stufe 4 TV-L
Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine	Hauswirtschaftliche Versorgung, einschließlich Reinigung: keine
Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert	Sachmittel, betriebsnotwendige Anlagen, Nebenkosten: einrichtungsbezogen und/oder pauschaliert
Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %	Auslastung: 93 - 94 %

In der Übersicht sind alle bisherigen stationären Betreuungsformen nach §§ 34, 35, 35a ggf. i. V. mit § 41 SGB VIII mit aufgeführt. Die beschriebenen Standards sind Grundlage für die Einzelverhandlungen auf Ebene des Trägervertrages. Die Angebote sind als Gruppen-, familienanaloge Form oder als Individualform konzipiert. Die Betreuungsform für das einzelne Kind/Jugendlichen wird dem pädagogischen Bedarf entsprechend im Hilfeplan festgelegt.